

BEKANNTMACHUNG

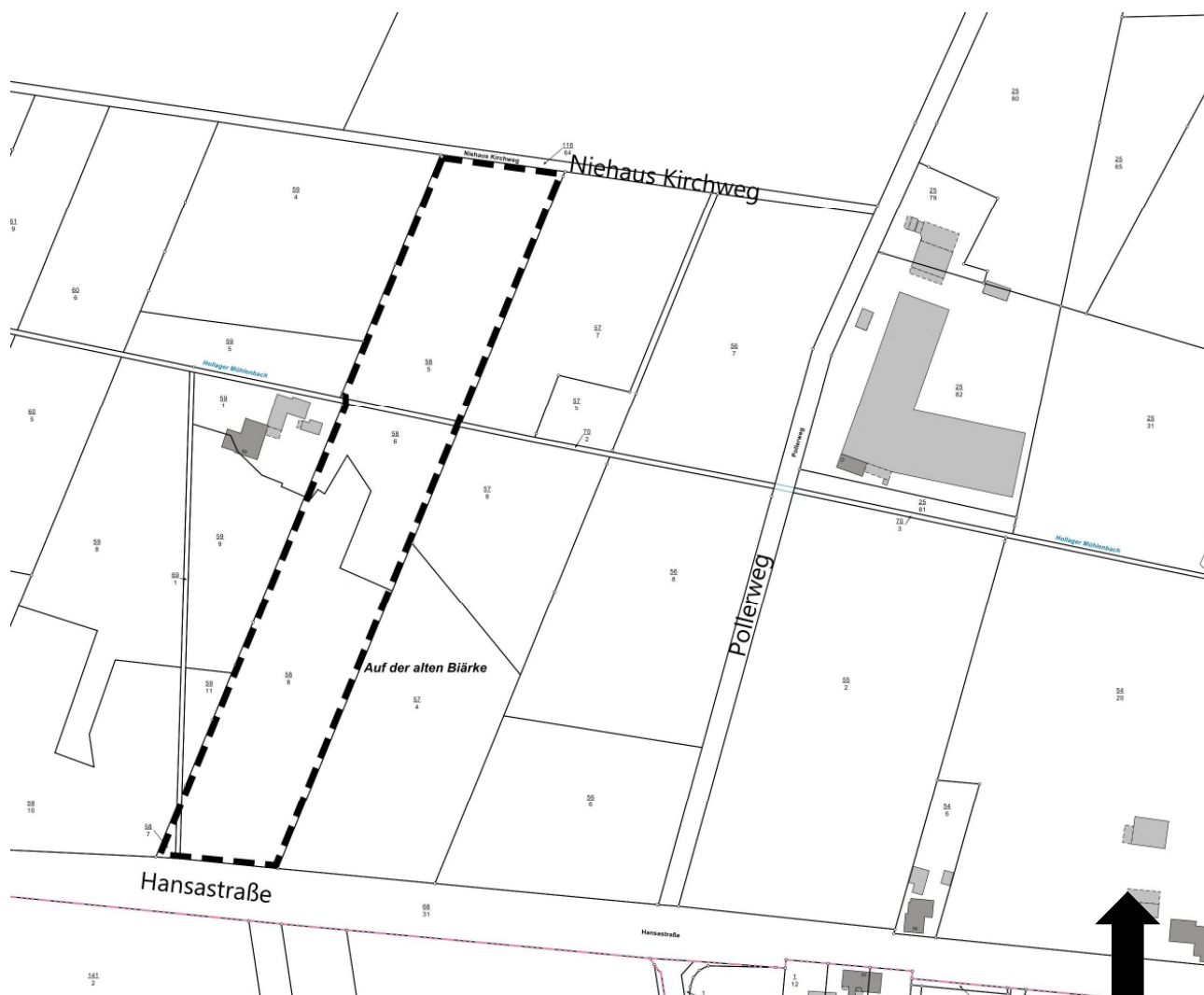
Bebauungsplan Nr. 277 „Zwischen HansasträÙe und Niehaus Kirchweg“ der Gemeinde Wallenhorst

hier: Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 04.04.2019 den Bebauungsplan Nr. 277 „Zwischen HansasträÙe und Niehaus Kirchweg“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück vom 31. März 2021, Nr. 6, veröffentlicht. Durch die Bekanntmachung im Amtsblatt ist der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Hollage zwischen der HansasträÙe und dem Niehaus Kirchweg. Im Osten grenzt der Bebauungsplan Nr. 241 „Westlich und nördlich Schwarzer See“ an. Die Lage des Plangebietes kann dem nachfolgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Der Bebauungsplan Nr. 277 „Zwischen HansasträÙe und Niehaus Kirchweg“ wird ab sofort mit seiner Begründung und den weiteren Bestandteilen gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Wallenhorst im Fachbereich II „Planen, Bauen, Umwelt“, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan besteht aus folgenden Unterlagen:

- Bebauungsplan mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen
- Begründung des Bebauungsplanes inkl. Umweltbericht
- Fachbeitrag Schallschutz (Verkehrs- und Gewerbelärm)
- Artenschutzrechtliche Prüfunterlagen nach § 44 BNatSchG

Hinweise:

- 1./ Eine Verletzung der in
- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
 - § 214 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges

werden nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- 2./ Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

49134 Wallenhorst, den 27.05.2021

(Siegel)

Gemeinde Wallenhorst
Der Bürgermeister
i. A.

Johannes Glathe